

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende

SATZUNG

über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Grünanlagen der Stadt Sonthofen (Grünanlagensatzung)

Vom 9. Juni 2010

- § 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen
- § 2 Öffentliche Einrichtungen im Gemeingebrauch
- § 3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote
- § 4 Mitführen von Hunden
- § 5 Benutzung der Spielanlagen
- § 6 Besondere Benutzung, Ausnahmegewilligung
- § 7 Benutzungssperre
- § 8 Entwidmung
- § 9 Platzverweis und Betretungsverbot
- § 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 11 Beseitigungspflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Haftung
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Die im Stadtgebiet von Sonthofen befindlichen stadt eigenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sonthofen. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Stadtgebiet, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die von der Stadt gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden.
- (2) Spielanlagen sind alle Spiel- und Bolzplätze (u. a. Skateranlage, Soccourt-Area), die als solche beschildert sind, der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden.
- (3) Bestandteil der Spiel- und Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen (Tretanlagen), sowie die Anlageneinrichtungen.

Anlageneinrichtungen sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grün- und Spielanlagen dienen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen, Brunnen, Kübel, Zäune)
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Überdachungen, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots)
- (4) Nicht zu den Spiel- und Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören
1. die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindertageseinrichtungen, stadt eigenen Wohnanlagen und Kleingärten.
 2. die von der Stadt unterhaltenen Grünflächen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten.
 3. Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes für Bayern
 4. geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

§ 2

Öffentliche Einrichtungen im Gemeingebrauch

Jedermann hat das Recht, die Spiel- und Grünanlagen im Sinne dieser Satzung unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, des Spiels und des Sports nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Spiel- und Grünanlagen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Spiel- und Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die jeweiligen Beschilderungen sind zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Das Betreten von Grünflächen, das Sitzen und Lagern auf Grünflächen ist gestattet, sofern es nicht durch entsprechende Beschilderung verboten ist.
- (4) In den Spiel- und Grünanlagen ist den Benutzern untersagt
 1. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen.
 2. das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern sowie das Radfahren und Reiten. Hiervon ausgenommen sind Wege und Flächen, welche durch besondere Kennzeichnung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind sowie das Fahren mit Kleinkinderrädern.
 3. der Verkauf von Waren aller Art außerhalb dafür vorgesehener ortsfester Einrichtungen oder außerhalb von genehmigten Veranstaltungen.
 4. die Durchführung nicht ortsfester wirtschaftlicher Werbemaßnahmen z.B. Handzettelverteilen.
 5. Musikdarbietungen jeglicher Art sowie die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden können.
 6. das Niederlassen zum Alkoholenuss, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden können.
 7. das Grillen, das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen.
 8. das Betteln.

9. das Verrichten der Notdurft.
10. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen.
11. die Beschädigung von Grün- und Spielanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.

§ 4

Mitführen von Hunden

In den Spiel- und Grünanlagen ist das Führen von Hunden unter der Beachtung folgender Punkte erlaubt:

1. Wer in den Spiel- und Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. In Spielanlagen sind Hunde an der Leine zu führen; von Sandkästen sind die Hunde fernzuhalten.
2. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
3. Es ist verboten, Spiel- und Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot eine Spiel- bzw. Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundkot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Hundeführer muss geeignete Gegenstände für die Aufnahme von Hundekot mit sich führen.
4. In der Zeit von Mai bis September dürfen die Liegewiesen am Westufer des Sonthofer Sees mit Hunden nicht betreten werden.

§ 5

Benutzung der Spielanlagen

- (1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen grds. nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (2) Spielanlagen und deren Einrichtungen dürfen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.
- (3) Die jeweiligen Beschilderungen sind zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6

Besondere Benutzung, Ausnahmegewilligung

- (1) Die Benutzung der Spiel- und Grünanlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Sonthofen. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Das Entgelt für die besondere Benutzung wird im Rahmen einer Ausnahmegewilligung festgesetzt.
- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 7

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Instandhaltung und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Spiel- und Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Spiel- und Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Platzverweis, Betretungsverbot

Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung, einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Spiel- bzw. Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Dies gilt ebenso für Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer in dieser Satzung oder Anordnung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonales ist Folge zu leisten.

§ 11

Beseitigungspflicht

Wer Spiel- und Grünanlagen beschädigt, verunreinigt, verändert oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 12) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. gegen die allgemeinen Verhaltensregeln und Verbote des § 3 verstößt
2. gegen die Bestimmung des § 4 verstößt
3. entgegen § 5 Spielanlagen benutzt
4. entgegen § 6 Grün- und Spielanlagen ohne Erlaubnis der Stadt zu besonderen Benutzungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt
5. einer nach § 7 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt
6. einer aufgrund der §§ 9 und 10 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt
7. der Beseitigungspflicht des § 11 zuwiderhandelt

§ 13

Haftung

Die Benützung der Spiel- und Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Sonthofen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung Verträge über die besondere Benutzung von Grün- und Spielanlagen bestehen, findet diese Satzung keine Anwendung.
- (3) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Grünanlagen“ vom 17.12.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 09.06.2010, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 15.06.2010, Nr. 24